

Antrag auf Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt verschiedene Änderungen der Satzung des Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e. V. vor, die in der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 abgestimmt werden sollen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Sachverhalte:

1. Ermöglichung der Durchführung von digitalen Mitgliederversammlungen
2. Redaktionelle Änderungen

In der Synopse (Gegenüberstellung) sind nur jene Paragraphen aufgeführt, an denen Änderungen geplant sind bzw. die neu hinzukommen sollen. In roter Schrift sind inhaltliche Änderungen bzw. Neuerungen gekennzeichnet. In kursiver Schrift und unterstrichen sind redaktionelle Anpassungen, etwa hinsichtlich gendergerechter Sprache oder Grammatik markiert.



Aktuelle Satzung vom 29. April 2014	Vorschlag zur Neufassung	Begründung
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein heißt "Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V."</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein heißt <u>„Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.“</u></p>	Die Anführungszeichen werden entsprechend der Rechtschreibregel geändert.
<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <p>(2) c) Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Recht und gemeinnützigen Organisationen des nicht-staatlichen Umwelt- und Naturschutzes, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte;</p>	<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <p>(2) c) Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen <u>Rechts</u> und gemeinnützigen Organisationen des nicht-staatlichen Umwelt- und Naturschutzes, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte;</p>	Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregel. Dem Wort „Rechts“ wird der der im Genitiv erforderliche Buchstabe „s“ angehängt.
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes <u>„Steuerbegünstigte Zwecke“</u> der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <u>Naturschutzzentrums</u> Ökowerk Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	Die Anführungszeichen werden entsprechend der Rechtschreibregel geändert. Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregel. Dem Wort „Naturschutzzentrum“ wird der im Genitiv erforderlich Buchstabe „s“ angehängt.

Aktuelle Satzung vom 29. April 2014

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige Vereine und Einzelpersonen, die gemäß Zweckbestimmung tätig werden wollen. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (2) Aufnahme und Ablehnung erfolgen durch Vorstandsbeschuß. Sie sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den erforderlichenfalls die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Aktive Mitgliedschaft
a) Ordentliche Mitglieder können, wenn Sie - nach Absprache mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand - an mindestens 5 Tage im Jahr ehrenamtlich für den Verein tätig sind, jeweils für das laufende Jahr eine aktive (ordentliche) Mitgliedschaft erhalten, über die der Vorstand abschließend entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
c) Durch Ausschluß aus dem Verein,
1. wenn Mitglieder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder
2. trotz wiederholter Mahnung Ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

Vorschlag zur Neufassung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige Vereine und Einzelpersonen, die gemäß Zweckbestimmung tätig werden wollen. Mit der Beitrittserklärung erkennen die Antragstellenden diese Satzung an.
- (2) **Aufnahme und Ablehnung erfolgen durch Vorstandsbeschluss oder durch eine vom Vorstand hierzu delegierte Stelle und sind schriftlich mitzuteilen. Wird eine Beitrittserklärung nicht binnen 6 Wochen nach Zugang abgelehnt, ist diese anzunehmen. Die Mitteilung der Aufnahme gegenüber den Antragstellenden hat spätestens mit Ablauf dieser Frist zu erfolgen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den erforderlichenfalls die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.**
- (4) Aktive Mitgliedschaft
a) Ordentliche Mitglieder können, wenn sie - nach Absprache mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand - an mindestens 5 Tagen im Jahr ehrenamtlich für den Verein tätig sind, jeweils für das laufende Jahr eine aktive (ordentliche) Mitgliedschaft erhalten, über die der Vorstand abschließend entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
c) Durch Ausschluss aus dem Verein,
1. wenn Mitglieder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder
2. trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

Begründung

Das Wort „Antragsteller“ ist nicht genderneutral. Um alle künftigen Mitglieder gleichermaßen anzusprechen, soll künftig der Bezeichnung „Antragstellende“ verwendet werden.

Die bisher geltende Regelung der Satzung bedeutet einen erheblichen Zeitaufwand für den Vorstand und führt zu einer Zeitverzögerung bei der Aufnahme neuer Mitglieder. Die neue Fassung ist sowohl für Neumitglieder als auch den Vorstand besser umzusetzen. Spricht sich die Mitgliederversammlung gegen eine inhaltliche Änderung dieser Regelung aus, sollte das Wort „Vorstandsbeschuß“ der aktuellen Schreibweise angepasst werden (Doppel ss statt ß). In diesem Fall sollte auch das Wort „Bewerber“ ergänzt werden und künftig „Bewerber*in“ lauten, um alle Geschlechter zu berücksichtigen.

Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregel. Das Wort „Sie“ wird in diesem Fall klein geschrieben.

Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregel.

Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregel. Das Wort „Ihrer“ wird in diesem Fall klein geschrieben.

Aktuelle Satzung vom 29. April 2014

Vorschlag zur Neufassung

Begründung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen.
Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Sie entscheidet (außer bei Personenwahlen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (im Naturmagazin oder/und per Post) mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Beiträge.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden - entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

(4) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung. Alternativ kann die Einladung per Post oder E-Mail erfolgen. Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die von dem/der ersten Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.

Zur Verdeutlichung des Satzes soll das Wort „Die Mitgliederversammlung“ eingesetzt werden.
Die in diesem Satz der aktuellen Fassung eingeschobene Ergänzung – außer bei Personenwahlen – ist obsolet, da die Satzung für Personenwahlen keine besonderen Regeln vorsieht. Auch bisher wurde mit einfacher Mehrheit entschieden.

Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregeln bei den Worten „muß“ und „Beschluß“, die mit einem doppelten „s“ geschrieben werden, außerdem wird das Wort „entweder“ eingefügt.

Die neue Regelung zur Einberufung der Mitgliederversammlung gilt für beide Formen – für die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung.

In der neuen Fassung ist gewährleistet, dass keine erneute Satzungsänderung erforderlich wird, sollte sich der Name der Publikation ändern, in der die Einladung erfolgt. Zudem werden weitere Möglichkeiten für das Einladungsverfahren eröffnet.

Die Bezeichnungen „vom ersten Vorsitzenden“ sowie „dem Protokollführer“ sind nicht genderneutral. Hier sind entsprechende Anpassungen vorgesehen.

Das Wort „über“ wird gestrichen, um den Satz grammatikalisch korrekter zu gestalten

§ 7a Digitale Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung können digital durchgeführt werden.
- (2) Hierüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung durch Mitgliederantrag getroffen werden. Im Fall des §7c Abs. 4 besteht dieses Ermessen nicht.
- (3) Die regulären Vorschriften zur Mitgliederversammlung finden Anwendung, sofern §7a-7d nichts anderes bestimmen. Insbesondere § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

Der § 7a kommt in der bisherigen Satzung nicht vor. Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine Satzungsregelung zu schaffen, die auch eine digitale Mitgliederversammlung möglich macht. Der Vorstand schlägt hierfür die vorgelegte Änderung vor

§ 7b Anforderungen an die digitale Mitgliederversammlung

- (1) Die digitale Mitgliederversammlung findet unter Einsatz von geeigneten Kommunikationsprogrammen statt.
- (2) Der Zugang zur digitalen Mitgliederversammlung muss durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise ein sicheres Passwort, geschützt werden und ohne Accounts bei Dritten möglich sein.
- (3) Die Zugangsdaten müssen spätestens 2 Tage vor der Versammlung per E-Mail, bzw. eine Woche vorher per Post versendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (4) Die digitale Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder durch eine von ihm benannte Person moderiert. Diese ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Aufgabe der Moderation ist die Ermöglichung der ordentlichen Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann die Moderation Rederechte und Möglichkeiten zur Bildschirm- und Kameraübertragung gemäß der Tagesordnung verteilen und entziehen.
- (5) Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen oder einem beim Verein hinterlegten Pseudonym teilnehmen. Nicht identifizierbare Teilnehmende können durch die Moderation von der Sitzung ausgeschlossen werden. Auf beides ist bei der Einladung hinzuweisen.

Der neu aufzunehmende § 7b kommt in der bisherigen Satzung nicht vor. Er soll – für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Einschub des § 7a befürwortet – regeln, wie eine solche digitale Mitgliederversammlung technisch gestaltet werden soll.

§ 7c Wahlen und Abstimmungen auf der digitalen Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen und Abstimmungen haben in einer Art und Weise zu erfolgen, die den Anforderungen an eine analoge Durchführung entsprechen.
- (2) Personenwahlen haben in einem einheitlichen Verfahren zu erfolgen.
- (3) Bei Entscheidungen kann die Stimmabgabe über unterschiedliche Kommunikationskanäle erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Regelungen des §32 BGB sind hiervon unberührt.

Der neu aufzunehmende § 7c kommt in der bisherigen Satzung nicht vor. Er soll – für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Einschub des § 7a befürwortet – regeln, wie eine solche digitale Mitgliederversammlung rechtlich sicher und organisatorisch sinnvoll gestaltet werden soll.

§ 7d Abbruch der digitalen Mitgliederversammlung

- (1) Eine digitale Mitgliederversammlung kann einstimmig durch den Vorstand abgebrochen werden, wenn
 - a) eine geordnete Durchführung nicht mehr möglich ist
 - b) es Hinweise gibt, dass die Zugangsdaten öffentlich oder unbefugten Dritten bekannt geworden sind.
- (2) Ein Abbruch der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn keine mildere Alternative zur Verfügung steht.
- (3) Der Abbruch ist unter Angabe der Gründe zu protokollieren.
- (4) Eine abgebrochene digitale Mitgliederversammlung ist binnen von sechs Wochen durch eine nicht digitale Mitgliederversammlung nachzuholen. Ist dies aus gewichtigen Gründen nicht möglich, kann erneut eine digitale Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der neu aufzunehmende § 7d kommt in der bisherigen Satzung nicht vor. Er soll – für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Einschub des § 7a befürwortet – regeln, wie eine solche digitale Mitgliederversammlung abgebrochen werden kann, sollte es zu technischen oder anderen Störungen kommen. Geregelt wird auch, welche Schritte unternommen werden müssen, um anschließend eine neue Mitgliederversammlung durchführen zu können.

Aktuelle Satzung vom 29. April 2014

§ 8 Vorstand

- (1) Wahl des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt solange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen innerhalb der Vorstandsarbeit bestimmte Aufgabenbereiche wie Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung u.a. übertragen werden können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, einen Geschäftsführer zu berufen und hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben von Geschäftsführer und hauptamtlichen Mitarbeitern werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.

Vorschlag zur Neufassung

§8 Vorstand

- (1) Wahl des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
 - b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt solange weiterführen, bis eine nachfolgende Person gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen innerhalb der Vorstandsarbeit bestimmte Aufgabenbereiche wie Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung u.a. übertragen werden können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, eine geschäftsführende Person zu berufen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen. Die Aufgaben von Geschäftsführer*in und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.

Begründung

Hier soll eine grammatikalisch und sprachlich sinnvolle Anpassung vorgenommen werden.

Der Absatz soll so verändert werden, dass er gendergerecht ist.

Der Absatz soll so verändert werden, dass er gendergerecht ist.

Der Absatz soll so verändert werden, dass er gendergerecht ist.

Der Absatz soll so verändert werden, dass er gendergerecht ist.

Aktuelle Satzung vom 29. April 2014

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wurde vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt, so kann dieser an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Geschäftsführer kann durch Beschluß des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Vorschlag zur Neufassung

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Person, die den ersten Vorsitz innehat oder, bei deren Verhinderung, durch die Person, die den 2. Vorsitz innehat, geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wurde ein *e Geschäftsführer*in eingesetzt, so kann diese*r an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die geschäftsführende Person kann durch Beschluss des Vorstandes von der Sitzung

§ 8a Entlastung des Vorstandes

- (1) Auf Antrag ist über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Zu entlastende Personen sind gemäß § 34 BGB von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) Die Entlastung kann sowohl einzeln, als auch für den gesamten Vorstand erfolgen und sowohl auf einzelne Tätigkeiten als auch auf Zeiträume beschränkt werden.
- (3) Die Entlastung bezieht sich nur auf Sachverhalte, von denen die Mitgliederversammlung auch Kenntnis hatte.
- (4) Der Antrag auf Entlastung ist von der Antragsfrist des §7 Abs.5 ausgenommen.

Begründung

Der Absatz soll so verändert werden, dass er gendergerecht ist. Zudem erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregeln bei den Worten „beschlußfähig“ und „faßt“ und „gefaßt“, die mit einem doppelten „s“ geschrieben werden. Die weiteren Änderungen betreffen eine Anpassung der Rechtschreibung.

Der Absatz soll gendergerecht formuliert werden.

Der Absatz soll gendergerecht formuliert werden.

Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregeln bei dem Wort „Beschluß“ das mit einem doppelten „s“ geschrieben wird.

Der neu aufzunehmende § 8a kommt in der aktuellen Satzung nicht vor. Er soll – für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Einschub des § 8a befürwortet – das Procedere zur Entlastung des Vorstandes regeln.

Aktuelle Satzung vom 29. April 2014

§ 9 Mitteilungsblatt

Das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins ist das NATUR-MAGAZIN.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins, eine Änderung seiner Zweckbestimmung und die eventuelle Fusion mit anderen Organisationen können rechtsgültige Beschlüsse nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden, und zwar mit mindestens 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die angestrebten Beschlüsse müssen mit Begründung aus der Einladung hervorgehen.

Vorschlag zur Neufassung

§ 9 Soll entfallen

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins, eine Änderung seiner Zweckbestimmung und die eventuelle Fusion mit anderen Organisationen können rechtsgültige Beschlüsse nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, und zwar mit mindestens 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die angestrebten Beschlüsse müssen mit Begründung aus der Einladung hervorgehen.

Begründung

Die derzeitige Regelung erfordert eine Satzungsänderung, sollte der Vorstand sich für eine anderes Mitteilungsblatt entscheiden. Für den Fall, dass das Magazin z.B. eingestellt wird, gäbe es keine Alternative zur Information der Mitglieder. Siehe hierzu auch den Änderungsvorschlag zu § 7 (4)

Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Rechtschreibregeln bei dem Wort „gefaßt“ das mit einem doppelten „s“ geschrieben wird.